

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Warenlieferungen der D&N Drucklufttechnik GmbH & Co. KG

Stand: Januar 2008

I. Geltungsbereich

1. Lieferungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der D&N Drucklufttechnik GmbH & Co. KG, nachstehend „Lieferer“ genannt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferer und dem Besteller, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf deren Einbeziehung bedarf, soweit der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen an den Besteller vorbehaltlos erbringt. Widerspricht der Besteller der Einbeziehung der nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers nicht unverzüglich nach Zugang der auf deren Geltung hinweisenden Auftragsbestätigung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder Erbringung der sonstigen Leistung des Lieferers, gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als in den jeweiligen Vertrag einbezogen, soweit der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

2. Erbringt der Lieferer Werkleistungen (§ 631 BGB) – insbesondere auf einen vertraglich bestimmten Erfolg gerichtete Dienstleistungen, gelten anstelle der nachfolgenden Bedingungen die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Geschäftsbedingungen des Lieferers für Arbeitsaufträge.

II. Angebot - Umfang der Lieferung

1. Sämtliche Angaben in den Unterlagen des Lieferers wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich. Sie stellen weder verbindliche Beschaffenheiten, noch Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar von dem Lieferer zu liefernden Waren oder von dem Lieferer zu erbringenden Leistungen dar.

2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des Lieferers an diesen kostenlos zurückzusenden.

3. Die Angebote des Lieferers gegenüber dem Besteller sind unverbindlich. Allein die Bestellung des Bestellers gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach Wahl des Lieferers innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlos Lieferung der bestellten Ware bzw. Erbringung der geschuldeten Leistungen.

4. Wird eine beim Lieferer eingeleitete Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang vom Lieferer schriftlich bestätigt oder ausgeschlossen, so ist der Besteller zur Rücknahme seiner Bestellung berechtigt, ohne dass dem Besteller gegenüber dem Lieferer aus dem Nichtzustandekommen des Vertrages Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche zustünden.

5. Der Umfang der vertraglichen Lieferverpflichtung und Leistungsverpflichtung des Lieferers bestimmt sich abschließend nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Änderungen zur schriftlichen Auftragsbestätigung oder Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, das Schriftformerfordernis wird ausschließlich durch Brief oder durch Telefax gewahrt.

6. Bei Verkäufen nach Muster oder Probe gewährleisten diese lediglich Probestimmungen, stellen aber keine Übernahme einer Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB bzw. keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der vom Lieferer zu liefernden Produkte im Sinne von § 443 BGB dar.

7. Der Lieferer ist berechtigt, die in seinem Angebot angegebenen oder mit dem Besteller vereinbarten Materialien ohne Zustimmung des Bestellers zu ändern, sofern die Materialänderung zu keiner erheblichen Änderung der Eigenschaften und Funktionalitäten der bestellten Ware führt und soweit die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

8. Bei Verkäufen nach Muster oder Probe gewährleisten diese lediglich Probestimmungen, stellen aber keine Übernahme einer Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB bzw. keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der vom Lieferer zu liefernden Produkte im Sinne von § 443 BGB dar.

9. Der Lieferer ist berechtigt, die in seinem Angebot angegebenen oder mit dem Besteller vereinbarten Materialien ohne Zustimmung des Bestellers zu ändern, sofern die Materialänderung zu keiner erheblichen Änderung der Eigenschaften und Funktionalitäten der bestellten Ware führt und soweit die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

III. Preise und Zahlung

1. Maßgebend für die Preisberechnung ist der am Tag der Lieferung oder Leistung gültige Listenpreis des Lieferers zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen ist. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei Warenlieferungen ab Werk oder Lager des Lieferers, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Ist eine fracht- oder verpackungsfreie Lieferung zugesagt, gilt dies nur innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland an die Empfangsstation des Bestellers, ausschließlich Rollgeld, einschließlich der Standardverpackung des Lieferers. Mehrkosten aufgrund einer vom Besteller gewünschten besonderen Versandart und Verpackung (z. B. Expressgut, Luftfracht, Luftfracht / seemäßige Verpackung u. Ä.) gehen zu dessen Lasten.

2. Wurde bei Vertragsabschluss ein Preis vereinbart, sind Preisänderungen durch den Lieferer zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate (bei Verbrauchern 4 Monate) liegen. Verändern sich danach bis zum Zeitpunkt der Lieferung die im vereinbarten Preis berücksichtigten Kostenfaktoren des Lieferers, insbesondere auf Grund von Änderungen der Lohn-, Materialkosten, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkurschwankungen, ohne dass die Änderung der Kostenfaktoren bereits bei Vertragsabschluss für den Lieferer absehbar war, so ist der Lieferer berechtigt, den vom Besteller geschuldeten Preis angemessen (§ 315 BGB) entsprechend den Änderungen der Kostenfaktoren herauf- oder herabzusetzen. Auf Verlangen wird der Lieferer dem Besteller die Gründe für eine Preispassung nachweisen. Die Preispassung wird mit Zugang einer entsprechenden Preispassungserklärung des Lieferers beim Besteller wirksam. Ist der Besteller Verbraucher (§ 13 BGB), ist dieser berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Preispassungserklärung des Lieferers den Vertrag zu kündigen, sofern der vereinbarte Preis um mehr als 5 % erhöht wird.

3. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Lieferers; andernfalls sind die Rechnungen des Lieferers innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Sofern die Auftragsbestätigung des Lieferers kein Recht zum Skontoabzug vorsieht, bedarf ein solcher der besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferer und Besteller.

4. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferer nicht bestritten sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf denselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Der Zahlungsvorzug werden dem Besteller, der nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Gegenüber Verbrauchern werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet

6. Schecks und Wechsels werden vom Lieferer nur zahlungshalber entgegengenommen. Ihre Gültigkeit erfolgt lediglich vorbehaltlich der Einlösung durch den Besteller. Diskont- und Wechselspesen sowie etwaige Protestkosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort nach Erhalt der entsprechenden Belastungsanzeige des Lieferers zahlbar.

7. Sobald der Besteller fällige Rechnungen nicht bezahlt hat, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet, sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtern oder der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte über den Besteller erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers aus der Geschäftsvorbereitung fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen.

8. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist und deren fruchtlosem Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach einem Rücktritt des Lieferers ist der Besteller gegenüber diesem verpflichtet, die gelieferte Ware zurückzugeben. Darüber hinaus hat der Besteller dem Lieferer den Wertverlust zu ersetzen, den der Lieferergesand während der bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Besteller erlitten hat. Der vom Besteller zu leistende Ersatz für den Wertverlust errechnet sich auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer (Bruttobetrag). Der Bruttobetrag ist entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Lieferergesandes in gleichem Verhältnis zu dem Wert der Nutzungsdauer anzusetzen – periodisch um Abschreibungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zu mindern, bis er vollständig abgeschrieben ist. Sofern die Nutzung unterjährig beginnt oder endet, ist für das erste bzw. letzte Jahr der Nutzung der anteilige Jahresbetrag anzusetzen, wobei der Monat der Aufnahme bzw. der Beendigung der Nutzung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Besteller den Lieferergesand bereits seit dem 15. des Monats genutzt hat bzw. die Nutzung nicht vor dem 16. des letzten Nutzungsmonates eingestellt und dem Lieferer zur Abholung bereitgestellt hat. Für die Pflicht des Bestellers zur Bereitstellung des Lieferergesandes zur Abholung durch den Lieferer gilt Ziffer VII. 5. Satz 2 entsprechend. Die Summe der Abschreibungsbeiträge ergibt den vom Besteller gegenüber dem Lieferer als Wertersatz geschuldete Betrag.

9. Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 8. Satz 1 vor, ist der Lieferergesand dem Besteller neben dem Wertersatzanspruch gemäß Ziffer 8. Schadensersatz zu fordern. Unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller 25 % des Netto-Kaufpreises als pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

10. Der Lieferer kann gegen etwaige Zahlungsansprüche des Bestellers – insbesondere über auf Rückzahlung des Kaufpreises - mit dem Wertersatzanspruch (Ziffer 8.) sowie den Schadensersatzansprüchen (Ziffer 9.) aufrechnen.

11. Zahlungen des Bestellers haben auf eines der in der Auftragsbestätigung des Lieferers angegebenen Bankkonten des Lieferers zu erfolgen. Für Zahlungen durch Besteller, die Verbraucher (§ 13 BGB) sind, ist die Bankverbindung auf dem Vertragsformular maßgeblich.

IV. Lieferzeit, Leistungsverzug, Teillieferungen

1. Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Besonders vereinbarte Liefertermine beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung des Lieferers. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Lieferergesand das Werk des Lieferers verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft durch den Lieferer mitgeteilt wurde.

2. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungspflichten durch den Lieferer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch den Lieferer seitens des Bestellers Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder beizustellende Teile zu beschaffen oder die Einzelheiten der Ausführung noch klarzustellen, beginnt die Lieferfrist erst, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Lieferer vorbehalten.

3. Der Lieferer gerät erst nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist in Verzug, sofern der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger un-

vorhersehbarer, außergewöhnlicher und vom Lieferer nicht zu vertretender Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Unfälle, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Energieausfälle vom Vorlieferanten des Lieferers sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schließungen bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, Krieg, Embargo, Epidemien ist der Lieferer – soweit dieser durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Leistungspflichten gehindert ist – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zugr. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuweichen. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als drei Monate verzögert, ist sowohl der Lieferer als auch der Besteller unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefererschaft betroffenen Lieferergüter bzw. Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Lieferer haftet dem Besteller im Falle des Lieferverzugs für den Schaden wegen Verzögerung nur im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung, maximal jedoch 5 % des für den vom Verzug betroffenen Teil der Gesamtlieferung vereinbarten Kaufpreises, sofern und insoweit der Besteller mindestens in dieser Höhe einen Schaden erlitten hat. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Im Übrigen ist die sonstige Schadensersatzpflicht des Lieferers in jedem Verzugsfall nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VII. begrenzt.

5. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, um mehr als eine Woche ab Anzeige der Versandbereitschaft, so kann der Lieferer die bestellte Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach seinem Ermessen einlagern. Als Entschädigung für den durch die Einlagerung entstehenden Aufwand kann der Lieferer mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Lieferergüter je Monat berechnen. Der Lieferer ist zudem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist über den Lieferergesand anderweitig zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist neu zu beliefern.

6. Der Lieferer ist für Teillieferungen und Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

7. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, um mehr als eine Woche ab Anzeige der Versandbereitschaft, so kann der Lieferer die bestellte Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach seinem Ermessen einlagern. Als Entschädigung für den durch die Einlagerung entstehenden Aufwand kann der Lieferer mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Lieferergüter je Monat berechnen. Der Lieferer ist zudem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist über den Lieferergesand anderweitig zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist neu zu beliefern.

8. Der Lieferer ist für Teillieferungen und Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

9. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, um mehr als eine Woche ab Anzeige der Versandbereitschaft, so kann der Lieferer die bestellte Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach seinem Ermessen einlagern. Als Entschädigung für den durch die Einlagerung entstehenden Aufwand kann der Lieferer mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Lieferergüter je Monat berechnen. Der Lieferer ist zudem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist über den Lieferergesand anderweitig zu verfügen und den Besteller innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist neu zu beliefern.

V. Gefahrübergang und Entgegennehmen

1. Die Lieferung erfolgt, wenn zwischen dem Lieferer und dem Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk oder Lager des Lieferers. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglich zu liefernden Gegenstände nach deren Bereitstellung mit dem Besteller zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Besteller über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferergüter mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferergüter trägt der Besteller auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. Anfuhr oder Aufstellung, übernimmt hat, außer wenn die Anlieferung durch eigene Fahrzeuge oder Transportmittel des Lieferers erfolgt.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

3. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung durch den Lieferer auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

4. Sollen die Lieferergüter nach Vereinbarung mit dem Besteller durch den Lieferer versendet werden, erfolgt die Wahl der Versandart und des Versandweges durch den Lieferer, falls die Versandart und/oder der Versandweg nicht zwischen Lieferer und Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall gelten die Regelungen aus Ziffern V. 1. Satz 3 und 4 entsprechend.

5. Der Besteller, der nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist, ist zur Entgegennahme der Lieferergüter auch dann verpflichtet, wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen.

6. Befindet sich der Besteller mit der Annahme der Lieferergüter länger als 14 Kalendertage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Verzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme erweigert oder endgültig verweigert. Die Frist beginnt mit dem Kaufpreis innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht in Stande ist. Nach einem Rücktritt des Lieferers vom Vertrag gelten die Regelungen in Ziffern III. 8. bis 10. und VII. 5. Satz 2 entsprechend.

7. Befindet sich der Besteller mit der Annahme der Lieferergüter länger als 14 Kalendertage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Verzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme erweigert oder endgültig verweigert. Die Frist beginnt mit dem Kaufpreis innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht in Stande ist. Nach einem Rücktritt des Lieferers vom Vertrag gelten die Regelungen in Ziffern III. 8. bis 10. und VII. 5. Satz 2 entsprechend.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller der beschaulichen Verfügung mit dem Besteller zurück. Eigentum des Lieferers. Bei Aufnahme der Kaufpreisleistung gegen den Besteller in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos beruhen den Eigentumsvorbehalt nicht. Soweit zwischen dem Lieferer und dem Besteller die Bezahlung des Kaufpreises aufgrund des sog. Akzeptantenwechselverfahrens bzw. des sog. Scheck-Wechsels-Verfahrens vereinbart wird, bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange bestehen, bis der Lieferer als Aussteller des Wechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann; die Erfüllungswahrung tritt bei Vereinbarung des Akzeptantenwechselverfahrens / des Scheck-Wechselsverfahrens erst mit Einlösung des Wechsels durch den Besteller ein, dies insbesondere im Falle der Barzahlung an den Lieferer, der Übergabe des Forderungsbetrags auf ein Bankkonto des Lieferers oder einer Scheckübergabe an den Lieferer durch den Besteller.

2. Der Besteller darf die im Eigentum des Lieferers stehenden Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte des Lieferers (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Diese Berechtigung besteht nicht, soweit der Besteller den aus dem Weiterverkauf entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner - jeweils wirksam - an einen Dritten abtreten oder verpfänden oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Stundet der Besteller seinem Vertragspartner dessen Verbindlichkeit aus dem Abkauf der Vorbehaltsware, ist der Besteller verpflichtet, mit seinem Vertragspartner einen Eigentumsvorbehalt zu Bedingungen zu vereinbaren, die dieser Vereinbarung entsprechen.

3. Der Besteller tritt an den Lieferer zur Sicherung der Erfüllung aller in Ziffer 1. genannten Ansprüche des Lieferers schon jetzt alle - auch künftig entstehenden und bedingten - Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung hiermit an.

4. Solange und soweit der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zur Einziehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen (Ziffer 3.) im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinem Kunden zu vereinbaren oder die Forderungen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Besteller und dem Erwerber der Vorbehaltsware, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldow sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldow.

5. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller seine an den Lieferer abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldner die erfolgte Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche des Lieferers gegen den Besteller an den Lieferer zu zahlen. Der Lieferer ist berechtigt, jedoch selbst die Schuldner des Bestellers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Lieferer wird von dieser Befugnis jedoch so lange keinen Gebrauch machen, wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers nicht gestellt wurde und der Besteller seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller dem Lieferer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner einzeln benennt, alle zu dem Forderungszug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen an den Lieferer aushändigt.

6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsverhältnis des Lieferers hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

7. Die Besteller Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen, ohne dass dem Lieferer hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Lieferer das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag inkl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilig das Mitigentum entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache überträgt. Der Besteller verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Mitigentum für den Lieferer. Der Besteller ist berechtigt, über die durch Be- oder Verarbeitung, Umwidmung oder Verbindung oder Vermischung neu entstehenden Sachen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Nicht berechtigt ist der Besteller jedoch zum Weiterverkauf und zu einer sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit seinem Kunden, zur Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung dieser neuen Sachen. Der Besteller tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Sachen, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferers an der verkauften Sache zur Sicherung an den Lieferer ab. Wenn der Besteller die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretungen gemäß den beiden vorausgesetzten Sätzen hiermit an.

8. Der Besteller tritt an den Lieferer zudem zur Sicherung sämtlicher in Ziffer 1. genannten Ansprüche des Lieferers auf den Besteller die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsenden Ansprüche ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

9. Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten sowie zu sichernden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10 % des Rechnungsbetrages für einen nicht unerheblichen Zeitraum, ist der Lieferer - unbeschadet der ihm darüber hinaus zustehenden Ansprüche oder Rechte - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die von ihm gelieferten Produkte zurückzubehalten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist der Lieferer zur Wertersatzung verpflichtet. Der Wertersatzanspruch ist auf die gegenüber dem Lieferer bestehenden Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

11. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pflichtig zu beschützen; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkomen und Beschädigung sowie Zerstörung, wie z. B. Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, zu 110 % des Neuwertes zu versichern. Der Besteller tritt diese Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt sicherungshalber an den Lieferer ab, der diese Abtretung annimmt. Der Besteller hat dem Lieferer eine Versicherung der Vorbehaltsware nachzuweisen. Bleibt ein entsprechender Nachweis aus, ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zu versichern.

VII. Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Dem Besteller stehen Mängelansprüche nur dann zu, wenn dieser seine Untersuchungs- und Rügeobligationen (§ 377 BGB) ordnungsgemäß erfüllt hat. Erkennbare Mängel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang (Ziffer V. 1.). Die mangelhafte Ware ist dem Lieferer auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Rügeobligationen gemäß Satz 1 und 2 gilt nicht für Verbraucher (§ 13 BGB).

2. Bei gebrauchten oder als deklariert vereinbarten Produkten sowie bei unüblichen Minderungen des Wertes oder der Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Ware stehen dem Besteller Mängelgewährleistungsrechte nicht zu, sofern der Besteller nicht Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Das Gleiche gilt - unabhängig von der Verbrauchereigenschaft des Bestellers - bei Abwechungen, insbesondere bei Maßen, Gewichten, Leistungsdaten oder Farbtönen, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers - unabhängig von der Verbrauchereigenschaft des Bestellers -, sofern Schäden an den gelieferten Waren oder anderen Rechtsgütern des Bestellers auf eine unsachgemäße Verwendung der Ware, eine fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, eine unsachgemäße oder nachlässige Behandlung der Ware, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte vom Lieferer nicht zu vertretende Bauteile, Verschleiß, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, zurückzuführen sind.

3. Im Fall von Mängeln an den vom Lieferer gelieferten Produkten ist dieser nach seiner Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Produkte verpflichtet (Nachfüllung). Ist der Lieferer zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versatz als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Soweit der Besteller wegen Mängel an den vom Lieferer gelieferten Produkten einen Schaden erlitten oder vertraglich auf Schadensersatzung getätigt hat, bestellt eine Haftung des Lieferers hierfür nur dann, wenn der Besteller seine Rügeobligaten (Ziffer VII. 1.) erfüllt hat, im Übrigen ist die Haftung nach Maßgabe der Ziffern VIII. und IX. beschränkt.

4. Das Recht des Bestellers auf Nachfüllung (Ziffer 3.) ist ausgeschlossen, soweit sich die von dem Lieferer gelieferten Produkte außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland befinden. Der Besteller ist in diesem Fall auf sein Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag beschränkt, sofern der Besteller nicht den mangelhaften Lieferergesand auf eigene Kosten und Gefahr zum vertraglichen Lieferort transportiert und dem Lieferer eine Nacherfüllung am vertraglichen Lieferort ermöglicht.

5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Besteller ist die gelieferte Ware dem Lieferer durch den Besteller am Erfüllungsort gemäß Ziffer X.1 zurückzugewähren. Befindet sich die gelieferte Ware an einem vom Erfüllungsort abweichenden Ort (Belegenheitsort) ist ein Transport vom Belegenheitsort zum Erfüllungsort durch den Besteller auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen.

6. Für eventuelle Fremdzugunftsbeschränkungen hinsichtlich der Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer der Fremdzugunftsbeschränkung zustehen.

7. Die Regelungen in Ziffern VII. 4. bis 6. gelten nicht für Verbraucher (§ 13 BGB).

8. Unsachgemäße ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen an den gelieferten Produkten oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers lassen die Gewährleistungsrechte des Bestellers insoweit entfallen, als die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten zu einem Mangel des gelieferten Produktes führen oder diesen verstärken.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung des Lieferers für Schäden oder verbegliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die verbeglichen Aufwendungen a) vom Lieferer oder einem Erfüllungsglied des Lieferers durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden oder b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Lieferers oder eines seiner Erfüllungsglieder zurückzuführen ist. Abweichend von Ziffer VIII. 1. a) haftet der Lieferer für Schäden oder verbegliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vertigende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt.

2. Hatte der Lieferer gemäß Ziffer VIII. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grob Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung des Lieferers auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Lieferer haftet in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und für sonst vorhersehbare mittelbare Folgeschäden, wie insbesondere Mangeloffensetzungen an anderen Rechtsgütern des Bestellers. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferers verursacht werden, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Lieferers gehören.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (Ziffern VIII. 1. und 2.) gelten nicht, soweit die Haftung des Lieferers auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Lieferer geltend gemacht werden.

4. Fehlt der gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haftet der Lieferer nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist in den Ziffern VIII. 1. bis 4. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen.

6. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lieferer ausgeschlossen oder gemäß Ziffern VIII. 1. bis 5. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgliedern des Lieferers.

IX. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln an der gelieferten Ware oder wegen vom Lieferer pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz verbeglicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern IX. 2. und 3. etwas anderes ergibt.

2. Hat der Lieferer eine nicht gesondert zu vertigende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass dieser im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Produkte geliefert hat oder eine das pflichtwidrige Beratung oder Auskunft enthaltene Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt, verjähren die darauf beruhenden Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn